

# **Wasserbeschaffung zur Hopfenbewässerung in der Hallertau**

**03. März 2009  
Aiglsbach**

Dr. Erich Lehmailr



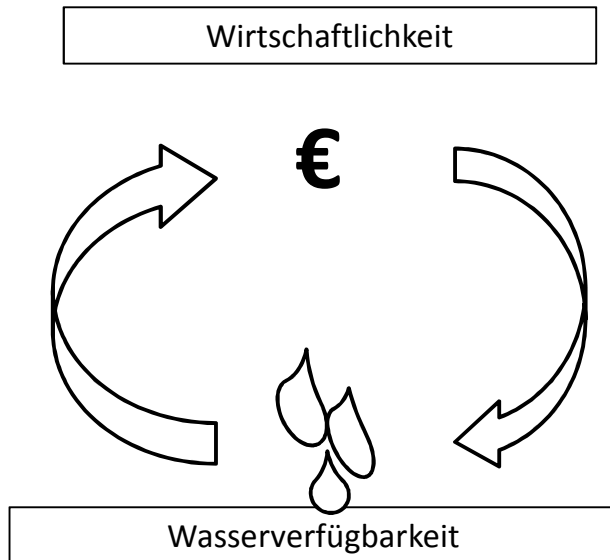
## **Inhalt**

- Schritt 1: Bewässerung ja oder nein ?
- Schritt 2: Gemeinschaftsprojekt
- Schritt 3: Oberflächengewässer
- Schritt 4: Bohranzeige
- Schritt 5: Wasserrechtliches Verfahren



# Schritt 1: Bewässerung ja oder nein

„Kann ich bewässern?“ „Will ich bewässern?“



evtl. „Dilemma“:

Keine Infos zu  
Wasserverfügbarkeit →  
keine  
Berechnungsgrundlage

Lösung:

- Annahmen treffen
- Auskunft einholen
- Geld für Bohrungen

# Schritt1: Bewässerung ja oder nein

Wirtschaftlichkeit:

- Gemeinschaftsprojekt ?
- Angebote einholen

Wasserverfügbarkeit:

- Bedarf ermitteln  
(z.B. pro ha: 20m<sup>3</sup>/Tag ; 500m<sup>3</sup>/Monat ; 1.000 m<sup>3</sup>/Jahr)
- Annahmen treffen , Probebohrung, (Wünschelrute)
- Hallertau-Karte 2008 von Dr. Präsl

# Schritt 2: Gemeinschaftsprojekt

- Liegen die eigenen Hopfenflächen in unmittelbarer Nähe zu anderen Hopfen, die ebenfalls bewässert werden sollen ?
- Falls ja, sollte eine Gemeinschaftslösung angestrebt werden.



# Schritt 3: Oberflächengewässer

## Fließgewässer

- (formloser) **Antrag / Genehmigung notwendig**  
→ Landratsamt Abteilung „Wasserrecht“; andere Fachabteilungen werden dann automatisch eingeschaltet;
- **Genehmigungsrelevant sind u.a.:**
  - o) Entnahmemenge**  
sichert „Mindestwasserführung“ (z.B. 2/3 von Niedrigwasserführung)
  - o) Durchgängigkeit des Gewässers**  
wird nicht beeinträchtigt von Entnahmeeinrichtung
  - o) Naturschutz**



# Schritt 3: Oberflächengewässer

## Weiher / Becken

- Errichtung bzw. Ausbau schon bestehender:
  - (formloser) **Antrag / Genehmigung notwendig**  
→ Landratsamt Abteilung „Wasserrecht“; andere Fachabteilungen werden dann automatisch eingeschaltet; bei Baurecht auch an Gemeinde;
  - i.d.R. greift auch **Abgrabungsgesetz** oder **Baurecht** (größer als 500 m<sup>2</sup> oder tiefer als 2 m oder größer 100 m<sup>3</sup> bei Bauwerk)
- Entnahmegenehmigung notwendig („Wasserrecht“)



# Schritt 3: Oberflächengewässer

## Formular „Oberflächenwasser“

- kann in einfachen Fällen selber, in komplexeren Fällen nur mit einem Fachbüro ausgefüllt werden.
- Wenn kein Oberflächenwasser verfügbar ist, dann darf die Brunnenerrichtung beantragt werden.



# Schritt 4: Bohranzeige

## Formular „Bohranzeige“

- Mind. 4 Wochen vor Baubeginn einreichen
- kann in einfachen Fällen selber, in komplexeren Fällen am besten mit einem Fachbüro ausgefüllt werden.
- Tiefe: WWA oder z.B. Hallertaukarte 2008
- Bohr-/Baggerfirma kann auch nachgereicht werden (vor Baubeginn!).
- Firmenadressen z.B. im Web (auch unter [www.haus-des-hopfens.org](http://www.haus-des-hopfens.org) )



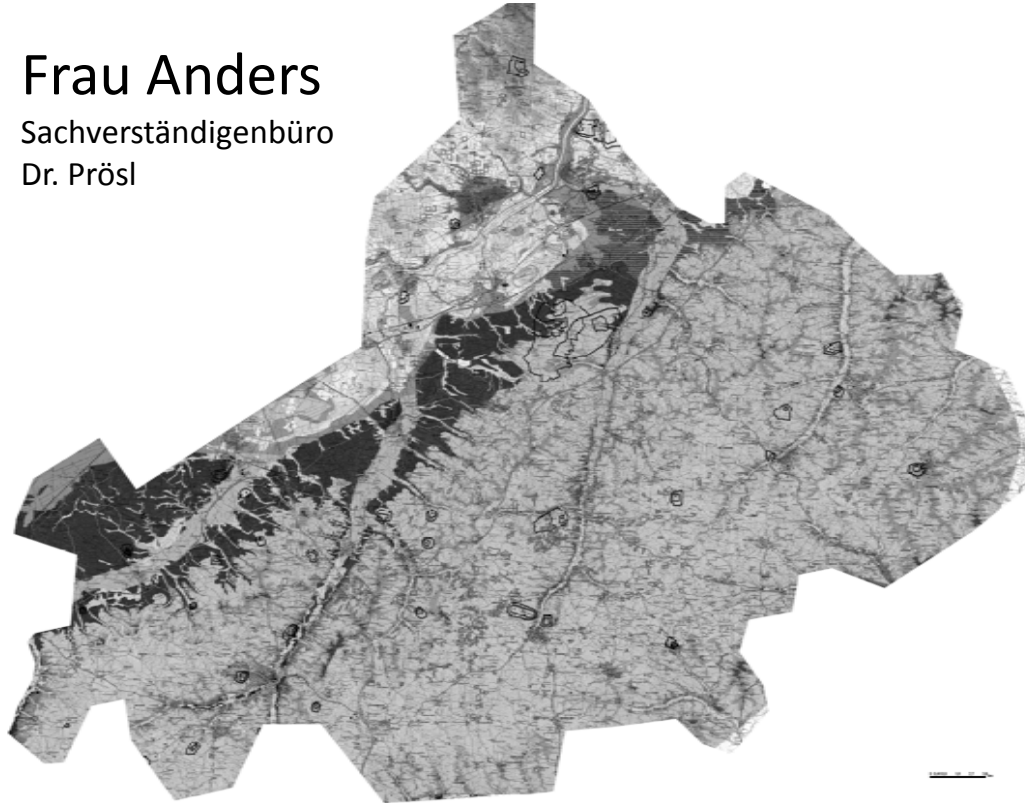
# Schritt 5: Wasserrechtliches Verfahren

- Nach der Errichtung des Brunnens ist ein weiterer Antrag zu stellen („Wasserrechtliche Erlaubnis“)



# Gesamtkarte Hallertau 2008

Frau Anders  
Sachverständigenbüro  
Dr. Prösl



03.03.2009

Dr. Erich Lehmayr in Aiglsbach

11



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**